

LAND  KÄRNTEN

Abt. 13 – Gesellschaft
und Integration

**Richtlinie zur finanziellen Unterstützung von
Senior*innen**

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Förderungen des Referates für Senioren- und Generationen des Landes Kärnten. Es ist ein Beitrag des Landes Kärnten zur Bekämpfung der Altersarmut.

2. Allgemein

Die Entscheidung über die Gewährung der finanziellen Unterstützung für Senior*innen sowie die Auszahlung erfolgen durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration, Unterabteilung Generationen, Senioren und Ältere Beschäftigte.

3. Die förderungswerbende Person

Zum förderbaren Personenkreis zählen Senior*innen,

- die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- deren monatliches Einkommen (Geldleistungen) unter dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, wobei Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Ausgedinge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder, der Heizzuschuss und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz nicht als Einkünfte gelten
- die EU-Staatsbürger*innen sind und seit mindestens 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben
- die nicht auf Kosten des Landes in einer stationären Einrichtung, für welche das Kärntner Heimgesetz gilt, untergebracht sind
- die keine Mindestsicherung beziehen.

4. Förderbare Maßnahmen

Eine einmalige Unterstützung kann gewährt werden, wenn nachweislich zusätzlich mindestens eines der folgenden Merkmale zutreffen:

Der*Die Antragsteller*in

- hat Zahlungsrückstände bei Miete.
- hat Zahlungsrückstände bei Strom.
- hat Zahlungsrückstände bei Kreditraten.
- hat Zahlungsrückstände bei Heiz- und Betriebskosten.
- hat Zahlungsrückstände aufgrund erhöhter Arzt- oder Therapiekosten.

5. Ausgleichszulagenbezieher*innen

Senior*innen deren monatliche Pensionseinkünfte aufgrund von Abzügen durch Bewertung dinglicher Rechte durch die Pensionsversicherungsträger unter dem jeweils geltenden Richtsatz für Ausgleichszulagenbezieher*innen liegen, sind keine zusätzlich notwendigen Kriterien nachzuweisen.

6. Härtefallregelung

Für den Fall, dass Punkt 1. und 2. der Richtlinie nicht erfüllt sind, die besonderen Umstände im Einzelfall jedoch für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung sprechen, soll im Wege der Härtefallentscheidung eine Genehmigung möglich sein.

7. Form des Förderansuchens

Der Antrag ist beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen. Der Antrag kann nur vom zuständigen Gemeindeamt ausgefüllt und der Abteilung 13 übermittelt werden.

8. Förderungsvoraussetzungen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:

- Sämtliche Einkommen und Ausgaben wie Unterhaltsvergleich, Pensionsnachweis etc. sowie Zahlungsrückstände bei Miete, Strom, Kreditraten und Heizkosten bzw. Bewertung dinglicher Rechte sind durch aktuelle Nachweise zu belegen.

Für das Einkommen sind die Einkünfte des*der Antragstellers*in sowie des*der Ehepartners*in/Lebensgefährten*in nachzuweisen. Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-SHG (Sozialhilfe), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind nicht zu berücksichtigen.

9. Ausmaß der Förderung

Eine finanzielle Unterstützung für Senior*innen ist im Regelfall einmal pro Jahr in Höhe von € 400,-- möglich. Pro Haushalt kann innerhalb eines Jahres nur ein Antrag eingebracht werden.

10. Rückerstattung der Förderung

Bei Vorliegen unwahrer Angaben oder Verschweigen wesentlicher Umstände wird die gewährte Unterstützung zurückgefordert.

11. Statistische Datenauswertung

Das Amt der Kärntner Landesregierung sichert die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrundeliegenden Daten zu. Der*Die Antragsteller*in stimmt zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

12. Gerichtsstand

Für alle - auf Basis dieser Richtlinien zustande gekommenen Förderungsfälle – eventuellen Rechtsstreitigkeiten, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte in Klagenfurt zuständig.

13. Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderleistung besteht kein Rechtsanspruch.

14. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Jänner 2021 in Kraft.